



BOKU
UNIVERSITY

**Richtlinien zur Förderung durch
den Fonds studentischer
Initiativen (FSI) der
Hochschüler*innenschaft an der
Universität für Bodenkultur Wien**

1) Grundsätze

Die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (ÖH BOKU) gewährt Studierenden finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Projekten nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Förderungswürdig sind Projekte, die folgende Kriterien erfüllen:

- einen **direkten Bezug** zur Universität für Bodenkultur haben,
- einen **fachlichen Bezug zur BOKU** aufweisen,
- **hauptsächlich von Studierenden der Universität für Bodenkultur getragen** werden,
- einen **gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und/oder bildungspolitischen Hintergrund** haben,
- interne und/oder externe **Öffentlichkeitswirksamkeit** an der Universität für Bodenkultur erreichen UND
- den generellen **Gebaltungsgrundsätzen lt. §41 Abs. 1 HSG 2014** (Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und leichte Kontrollierbarkeit) entsprechen.

Für eine Unterstützung durch die Universität für Bodenkultur und die ÖH BOKU müssen alle genannten Kriterien erfüllt sein.

Projekte, die sexistisch, rassistisch oder anderweitig diskriminierend sind, können keineswegs gefördert werden. Wahlwerbung für politische Parteien oder deren Teilorganisationen, Studierendenfraktionen oder wahlwerbende Gruppen einer Hochschulvertretung oder der ÖH-Bundesvertretung sind bei Veranstaltungen im Zuge eines Projektes untersagt.

2) Antragsteller*innen

Antragsberechtigt sind

- Studierende an der Universität für Bodenkultur Wien
- Studienvertretungen und Referate der ÖH BOKU sowie andere studentische Initiativen an der Universität für Bodenkultur

Politische Parteien oder deren Teilorganisationen, Studierendenfraktionen oder wahlwerbende Gruppen sind nicht antragsberechtigt.

Die antragstellende Person ist für die laufende Abwicklung und gebahrungsgemäße Abrechnung verantwortlich.

3) FSI-Antrag

Der FSI-Antrag hat ausschließlich mittels des **FSI-Antrags-Formulars** zu erfolgen. Dieses ist im Sekretariat der ÖH BOKU oder auf dem Download-Bereich der ÖH BOKU Internetseite (<https://www.oehboku.at/downloads.html>) erhältlich.

Es werden **nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge behandelt**. Bei Bedarf können zusätzliche Seiten dem Antrag beigelegt werden. Im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen und Ausnahmesituationen (z.B. Naturkatastrophen oder gesundheitliche Krisen) kann der FSI-Antrag nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsreferat digital übermittelt werden. Wenn dies der Fall ist muss

die Unterschrift zum ehestmöglichen Zeitpunkt nachgereicht werden. Anträge können laufend im Sekretariat der ÖH BOKU eingereicht werden.

Folgende Punkte sind im Antrag jedenfalls zu behandeln (siehe Antragsformular):

- **Thema, Zeitrahmen und Ort(e)** des Projektes
- **Antragsteller*in** (Name, Adresse, BOKU e-mail Adresse, Telefonnummer)
- **Projektbeschreibung** (inkl. Ziele, Zielgruppe, voraussichtliche Teilnehmer*innenanzahl, Relevanz, etc.)
- **Zeitplan** (Beginn und Dauer)
- eventuelle **Kooperationspartner*innen**
- **Kostenanalyse** (Abschätzung der Gesamtkosten, kalkuliert mit Maximalbeträgen)
- **Finanzierungsplan** (Abschätzung der Einnahmen: Selbstbehalte, Förderungen anderer Stellen, Sponsoring, etc.)

4) Projektbehandlung

FSI-Projekte können nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel gewährt werden. Die Höhe der finanziellen Unterstützung des FSI-Antrags wird von der ÖH BOKU in Kooperation mit dem Rektorat der Universität für Bodenkultur bestimmt. Der Anteil der ÖH BOKU am FSI-Topf ist im Jahresvoranschlag der ÖH BOKU festgelegt. Der Anteil der Universität für Bodenkultur am FSI-Topf wird jährlich zwischen ÖH BOKU und Rektorat durch die Vereinbarung zum Budget gemäß § 14 HSG festgelegt.

Der FSI-Antrag muss **mindestens 6 Wochen vor Beginn der Umsetzungsphase** des Projektes gestellt werden (diese inkludiert jedoch nicht die Projektplanung). Es ist zu beachten, dass sich bei einem FSI-Antrag die Bearbeitungszeit durch die Kooperation mit dem Rektorat verzögern kann. Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits stattfinden oder abgeschlossen sind, können nicht mehr unterstützt werden.

4.1) Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den laut FSI-Antrag zu erwartenden Kosten, dem Finanzierungsplan und den zur Verfügung stehenden Mitteln der ÖH BOKU sowie der Universität für Bodenkultur und wird nach den in den FSI-Richtlinien angeführten Kriterien vergeben.

Der Antrag wird durch Vorsitz und Wirtschaftsreferent*in vorbearbeitet, bei Bedarf können Rückfragen gestellt werden. Der Vorsitz und das Wirtschaftsreferat verpflichten sich, den Antrag ehestbaldig zu bearbeiten.

Der Beschluss über die Unterstützung des FSI-Antrags, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, Auflagen und Anpassungen in der Höhe der Fördersumme, wird einvernehmlich zwischen Vorsitz der ÖH BOKU und Rektorat der BOKU getroffen. Hierbei ist die anteilige Höhe der Unterstützung durch ÖH BOKU und BOKU festzulegen und am Antragsformular zu vermerken

5) Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der FSI-Förderung erfolgt ausschließlich **nach Rechnungslegung**. Folgende Formen der Auszahlung sind nach erfolgreichem Abschluss des FSI-Projektes möglich:

- Rechnungen können zur Begleichung durch die ÖH BOKU **im Sekretariat abgegeben werden**.
- Die projektverantwortliche Person finanziert eine Ausgabe und bekommt diese **nach Vorlage der Originalbelege zurückerstattet (Auslagenersatz)**. Vorfinanzierungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Vorsitz und dem Wirtschaftsreferat möglich.
- Bei **Arbeitsleistungen** muss in Absprache mit dem Vorsitz und dem Wirtschaftsreferat mit der betreffenden Person ein **Werkvertrag** abgeschlossen werden. Der*die Werkvertragsnehmer*in stellt in weiterer Folge eine **Honorarnote** an die ÖH BOKU. Es müssen bei allen Projekten die von der ÖH BOKU vorgefertigten Werkverträge und Honorarnoten verwendet werden. Diese sind sowohl im Sekretariat der ÖH BOKU, als auch unter <https://www.oehboku.at/downloads.html> zu finden.

Rechnungen und Honorarnoten müssen **ehestbaldig, spätestens jedoch vier Wochen nach Projektende**, gemeinsam mit dem dafür vorgesehenen **Rechnungsformular**, erhältlich im Sekretariat der ÖH BOKU oder unter <https://www.oehboku.at/downloads.html>, im Sekretariat der ÖH BOKU eingereicht werden.

Die Verwaltung und Abwicklung der Auszahlung an die*den Antragsteller*in erfolgt durch die ÖH BOKU.

Es gelten die Gebarungsrichtlinien der ÖH BOKU in der aktuellen Fassung.

Die ÖH BOKU behält sich vor, die Auszahlung zu verweigern, wenn die Ausgaben von der im Projektantrag angeführten Projektbeschreibung und Kostenaufstellung erheblich abweichen oder die Belege unvollständig sind. Ebenfalls können Auszahlungen verweigert werden, wenn die Einreichung des Projektberichts gemäß 7) oder die Nennung der BOKU und ÖH BOKU gemäß 8) nicht erfolgt.

6) Projektbericht

Bis **spätestens vier Wochen nach Projektende ist ein Projektbericht inklusive Fotos** (min. 300 dpi) zum Zwecke der Veröffentlichung auf der Homepage und in Druckwerken der ÖH BOKU in digitaler Form abzugeben oder via E-Mail **im Wirtschaftsreferat abzugeben**. Die projektverantwortliche Person erklärt sich mit der unentgeltlichen Veröffentlichung des Berichtes und der Fotos auf der Homepage einverstanden. Die projektverantwortliche Person garantiert, dass übermittelte Fotos durch die ÖH BOKU verwendet werden dürfen und die gegebenenfalls auf den Fotos abgebildeten Personen mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.

7) Nennung der ÖH-BOKU und BOKU

Die projektverantwortliche Person verpflichtet sich, **auf allen Publikationen die mit dem FSI-Projekt zusammenhängen (Homepage, Plakate, Flyer, Broschüren, etc.) die Unterstützung der ÖH BOKU und der Universität für Bodenkultur** in angemessener Form **zu nennen**.

Dafür ist das Logo der ÖH BOKU und BOKU zu verwenden. Das Logo der ÖH BOKU kann beim Wirtschaftsreferat angefragt werden.

Das Logo der BOKU ist bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der BOKU anzufragen. Ebenso ist der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit nach Genehmigung des Projektes eine Beschreibung des Projektes zu übermitteln, um gegebenenfalls in Absprache eine Nennung des Projektes auf der Homepage der BOKU (z.B. als Top-Story) zu vereinbaren.

8) Rechtsverbindlichkeit

Die projektverantwortliche Person wird auf ihre Haftbarkeit aufmerksam gemacht und erklärt sich sowohl mit diesen FSI-Richtlinien als auch mit den Gebärungsrichtlinien der ÖH BOKU einverstanden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der FSI-Förderung durch die ÖH BOKU.

9) Datenverarbeitung

Mit der Antragstellung erfolgt die Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Auszahlung der Förderung. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht sieben Jahre aufbewahrt. Weiters erfolgt im Rahmen der Veröffentlichung des Projektberichtes die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens der projektverantwortlichen Person.

10) Schlussbestimmungen

Diese FSI-Richtlinien treten am 01.07.2021 in Kraft.